

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern  
vom 11. April 2005  
i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 26. Mai 2017

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1 Aufgabenträger**

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).
- (2) Verbandsmitglieder sind:  
  
die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Neustadt a.d.Waldnaab, Nürnberger Land, Tirschenreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,  
  
sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Nürnberg und Weiden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
  - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009  
  
oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt).  
  
oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- (2) Großschlachtbetriebe  
  
sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperteile) zur Entsorgung überlassen.  
  
Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres. Auch für das Gewicht gilt die Tonnage des Vorjahres.  
Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.
- (3) Großtiereinheit  
Einer Großtiereinheit entsprechen
  - a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - c) 300 Geflügelschlachtungen

## (4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

**§ 3****Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

**§ 4****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes bzw. seines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf in Anspruch nimmt. Soweit der Auftrag zur Abholung der tierischen Nebenprodukte ohne Kenntnis des Besitzers erfolgt bzw. der Besitzer nicht ermittelt werden kann, ist der Auftraggeber der Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 5****Gebühreneinhebung**

Die Gebühren werden durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern eingehoben. Bei Barzahlung heben die Subunternehmer (Fahrer) die Gebühren im Auftrag des Zweckverbandes ein und führen diese kostenfrei an den Zweckverband ab.

**§ 6****Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das
- der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt  
oder  
auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist,
- erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet ist oder aus sonstigen Gründen getötet wurde, werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                          |                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------|
| a) für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) | 137,00 €; ab 01.01.2016 149,00 € |
| ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b)       | 46,00 €; ab 01.01.2016 50,00 €   |
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 9 und 10 an.

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, mit Ausnahme von Vieh nach den Absätzen 1 und 1a, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung
- aa) einzel erfassbarer Tierkörper €
- |                                                               |      |
|---------------------------------------------------------------|------|
| Kalb < 7 Tage / Totgeburt                                     | 0,60 |
| Kalb > 7 Tage bis 3 Monate                                    | 0,83 |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate                                | 2,70 |
| Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate                     | 7,50 |
| Fohlen/Pony                                                   | 1,50 |
| Pferd                                                         | 6,75 |
| Saugferkel/Totgeburt                                          | 0,08 |
| Läufer/Absatzferkel                                           | 0,45 |
| Schwein                                                       | 1,13 |
| Zuchtschwein                                                  | 2,70 |
| Lamm bis 6 Monate                                             | 0,15 |
| Schaf über 6 Monate bis 18 Monate                             | 0,75 |
| Schafe über 18 Monate                                         | 0,90 |
| Truthuhn                                                      | 0,12 |
| Huhn                                                          | 0,02 |
| Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)                          | 3,75 |
| Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)                    | 1,80 |
| Wildklautiere (Gehegewild)                                    | 0,75 |
| Ziege                                                         | 0,60 |
| Hase/Kaninchen                                                | 0,05 |
| Laufvogel (Strauß, Emu etc.)                                  | 0,60 |
| Wassergeflügel (Gans, Ente)                                   | 0,05 |
| Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 0,02 |
- bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen und Lämmer) in Behältern (Entleerung und Entsorgung des Behälterinhalts):
- |                                                  |                    |
|--------------------------------------------------|--------------------|
| mit einem Fassungsvermögen bis 120 l             | 1,05 €/je Behälter |
| mit einem Fassungsvermögen von 121 l bis 240 l   | 2,10 €/je Behälter |
| mit einem Fassungsvermögen von 241 l bis 550 l   | 4,88 €/je Behälter |
| mit einem Fassungsvermögen von 551 l bis 650 l   | 5,76 €/je Behälter |
| mit einem Fassungsvermögen von 651 l bis 1.100 l | 9,75 €/je Behälter |

bzw. 0,015 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist.

b) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 2,50 € beträgt.

(3) Für das Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Abholung 5,00 €/Stück zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist. Für die Abholung von Elefanten, Nilpferden, Giraffen, Seekühen, Bären, Nashörnern, Büffeln, Bisons, Löwen, Tigern oder vergleichbar schweren Tieren erhöht sich die Abholgebühr von 5,00 €/Stück auf 25,00 €/Stück.
- b) Bei Anlieferung am VTN Walsdorf oder der Sammelstelle Luhe-Wildenau 5,00 €/Stück. Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

(5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- |                                   |                           |          |
|-----------------------------------|---------------------------|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | bis 120 Liter             | 12,50 €  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 121 Liter bis 240 Liter   | 25,00 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 241 Liter bis 550 Liter   | 62,50 €  |
| d) mit einem Fassungsvermögen von | 551 Liter bis 650 Liter   | 73,86 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 651 Liter bis 1.100 Liter | 125,00 € |

zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist.

(6) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln (Jägersammelstelle), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €. Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.

(7) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

(8) Für die Beseitigung von Fischen werden folgende Gebühren bei der Bereitstellung in Behältern erhoben:

a) mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	12,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	25,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	62,50 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	73,86 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	125,00 €

bzw. 0,125 €/kg soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist.

(9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	12,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	25,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	62,50 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	73,86 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	125,00 €

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a aus Großschlachtbetrieben werden, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	9,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	19,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	47,50 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	56,14 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	95,00 €

(10a) Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	8,50 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	18,00 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	42,50 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	50,23 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	85,00 €

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb.

(11) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes, zu berechnen.  
b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 9.

- (12) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 145,00 €/t, bei Lieferung frei VTN Walsdorf. Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn eine Entsorgung des Schlachtblutes der Kategorie 1 in Behältern erfolgt, bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters mit Schlachtblut der Kategorie 1 (inkl. Transport)

a) mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	17,80 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	35,60 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	89,00 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	105,18 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	178,00 €

- (13) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 9. Soweit solche Abfälle von Sammel- und Transportunternehmen angeliefert werden und diese auch Schuldner gegenüber dem Zweckverband sind, können abweichende Konditionen vereinbart werden.

- (14) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Anliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i. d. R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:

- |    |                                                                                                                                              |         |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung pro 1000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte  | 5,20 €  |
| b) | Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung pro 1000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte  | 7,40 €  |
| c) | Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung pro 1000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 15,60 € |

Wenn von Großschlachtbetrieben die tierischen Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt worden sind und somit eine Gewichtserfassung mit einem geeichten Messgerät nicht möglich ist, werden zur Berechnung des Rückerstattungsanspruches die entleerten Behälter wie folgt berücksichtigt:

Behälter		wie
mit einem Fassungsvermögen von	bis 120 Liter	100 kg
mit einem Fassungsvermögen von	121 Liter bis 240 Liter	200 kg
mit einem Fassungsvermögen von	241 Liter bis 550 Liter	500 kg
mit einem Fassungsvermögen von	551 Liter bis 650 Liter	591 kg
mit einem Fassungsvermögen von	651 Liter bis 1.100 Liter	1.000 kg

Großschlachtbetriebe, die tierische Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt haben, erhalten folgende Rückerstattungen soweit die nachstehend aufgeführten Anliefermengen (tierische Nebenprodukte ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschritten werden:

- |    |                                                                                            |                           |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) | Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung |                           |
|    | Pro Behälter                                                                               |                           |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | bis 120 Liter             |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 121 Liter bis 240 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 241 Liter bis 550 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 551 Liter bis 650 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 651 Liter bis 1.100 Liter |
|    |                                                                                            | 0,52 €                    |
|    |                                                                                            | 1,04 €                    |
|    |                                                                                            | 2,60 €                    |
|    |                                                                                            | 3,07 €                    |
|    |                                                                                            | 5,20 €                    |
| b) | Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung |                           |
|    | Pro Behälter                                                                               |                           |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | bis 120 Liter             |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 121 Liter bis 240 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 241 Liter bis 550 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 551 Liter bis 650 Liter   |
|    | mit einem Fassungsvermögen von                                                             | 651 Liter bis 1.100 Liter |
|    |                                                                                            | 0,74 €                    |
|    |                                                                                            | 1,48 €                    |
|    |                                                                                            | 3,70 €                    |
|    |                                                                                            | 4,37 €                    |
|    |                                                                                            | 7,40 €                    |

- c) Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung  
Pro Behälter
- |                                |                           |         |
|--------------------------------|---------------------------|---------|
| mit einem Fassungsvermögen von | bis 120 Liter             | 1,56 €  |
| mit einem Fassungsvermögen von | 121 Liter bis 240 Liter   | 3,12 €  |
| mit einem Fassungsvermögen von | 241 Liter bis 550 Liter   | 7,80 €  |
| mit einem Fassungsvermögen von | 551 Liter bis 650 Liter   | 9,22 €  |
| mit einem Fassungsvermögen von | 651 Liter bis 1.100 Liter | 15,60 € |
- (15) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen, soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i. d. R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:
- Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 €/t
- Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
4.600 t/a bis 6.999 t/a: 12,50 €/t
- Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
7.000 t/a: 15,00 €/t
- (16) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material mit einem geeichten Messgerät verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.  
Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern gleichzusetzen.
- (17) Die in Abs. 2, 5, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12 und 14 aufgeführten Behälter sind vom Gebührenzahler selbst zu stellen und sollen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen. Im Bedarfsfall hat der Gebührenzahler den tatsächlichen Volumeninhalt der Behälter dem Zweckverband nachzuweisen.
- (18) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung
- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern, die nicht unter Abs. 1, 2, 4 oder 8 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt.  
Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (19) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (20) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

### § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld gemäß § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 bis 13 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 14 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 15 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr gem. § 6 Abs. 20 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft